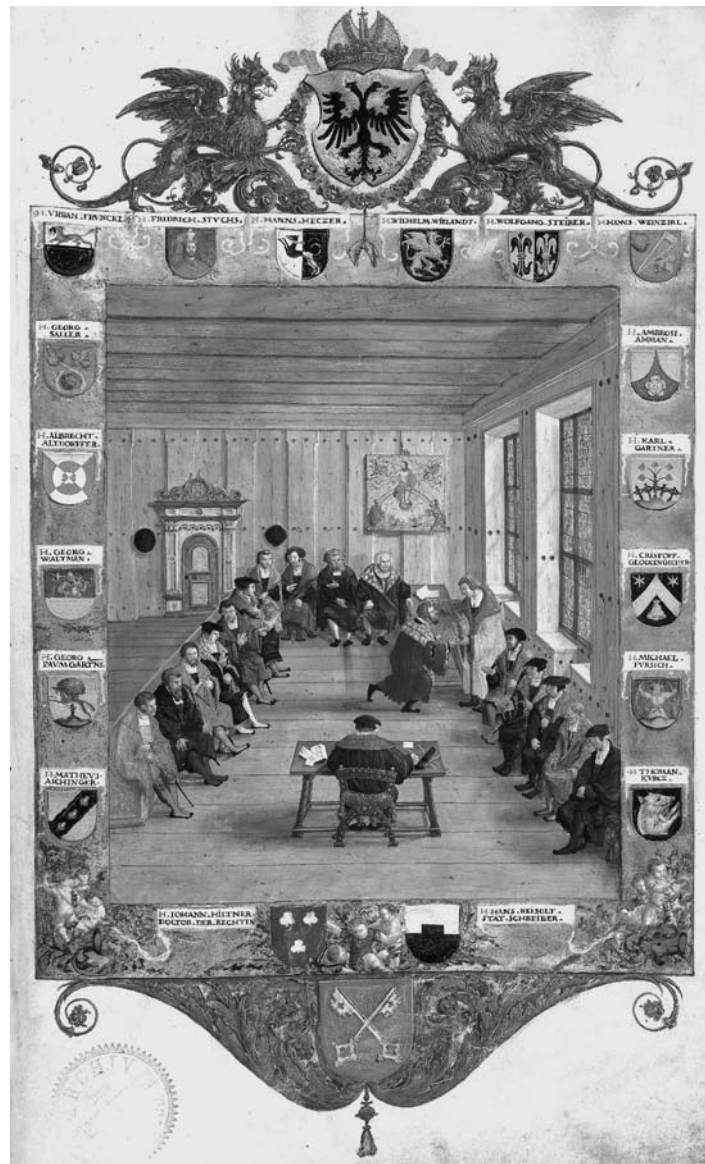


Andreas Tacke/Franz Irsigler (Hrsg.)

Der Künstler in der Gesellschaft



Der Künstler in der Gesellschaft



Hans Mielich: „Übergabe des Recht- und Freiheitenbuches der Freien Reichsstadt Regensburg“, 1536, Stadtarchiv Regensburg. Nach den Forschungsergebnissen von Benno Jakobus Walde (Trier) ist Albrecht Altdorfer als Dritter von links dargestellt.

Der Künstler in der Gesellschaft

Einführungen
zur Künstlersozialgeschichte
des Mittelalters und der Frühen Neuzeit

herausgegeben von
Andreas Tacke und Franz Irsigler

in Zusammenarbeit mit
Marina Beck und Stefanie Herberg

Umschlagabbildung: Hans Mielich: „Übergabe des Recht- und Freiheitenbuches
der Freien Reichsstadt Regensburg“, 1536 (Ausschnitt).

Umschlagentwurf: Peter Lohse, Heppenheim,
nach einer Vorlage von Stefan Heinz.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung in und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

© 2011 by WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Darmstadt
Redaktion: Christiane Häslein und Stefan Heinz

Die Herausgabe des Werkes wurde durch
die Vereinsmitglieder der WBG ermöglicht.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier
Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.wbg-wissenverbindet.de

ISBN 978-3-534-23959-7

Elektronisch sind folgende Ausgaben erhältlich:
eBook (PDF): 978-3-534-71398-1
eBook (epub): 978-3-534-71400-1

Inhalt

ANDREAS TACKE UND FRANZ IRSIGLER	
Vorwort	7
I. Ordnungen, Anwendung, Verstöße	
MARINA BECK	
Die Grundlage aller Dinge	
Die Zunftordnung der Seidensticker, Maler, Glaser, Bildhauer und Steinmetzen der Stadt Ingolstadt	10
MARINA BECK	
Der lange Weg zum Meister	
Formular eines Lehrbriefs und die Gesellenordnung der Maler, Glaser und Sattler in Münster	37
FREDERIKE MAURER	
Jakob Biermann, Chirurgensohn aus Speyer	
Unerwünschter Goldschmiedelehrling in Köln	70
STEFANIE HERBERG UND ALINE SCHMITT	
Gottfried Amberger, Junggeselle in Augsburg	
Ohne Heirat keine Werkstatt	84
LUISE M. STOPPEL	
Jörg Ratgeb, Hintersasse in Heilbronn	
Kein Bürger- und Meisterrecht durch Leibeigenschaft von Frau und Kindern	105
HANS PETER BRANDT	
Kunstspionage des Prager Edelsteinschneiders Matthias	
Krätsch für Kaiser Rudolf II. in der Reichsherrschaft Oberstein	119
II. Arbeitsfelder	
DANICA BRENNER	
Veit Stoß, Schöpfer des Bamberger Altares	
Vertragsabschluss, Visierung und Endprodukt	138
DANIELA ANTONIA DRUSCHEL	
Conrad Faber von Creuznach und der Frankfurter Traghimmel	
Ein zweites Standbein neben der Porträtmalerei	159
STEFAN HEINZ UND SANDRA OST	
Hans Ruprecht Hoffmann, Bildhauer in Trier	
Die Rechnung über die Herstellung des Petrusbrunnens	175

ANDREAS GEIS UND ANDREAS TACKE	
Werkstattproduktion eines Rotschmieds in Nürnberg	
Das Inventar der Katharina Amman	195

III. Privilegien, Besitz

DANICA BRENNER	
Agnes Dürers Druckprivileg	
Zehn Jahre Schutz der Werkstattrechte Albrechts	214
MARINA BECK UND JENS JAKUSCH	
Lucas Cranach der Ältere	
Der Wittenberger Maler, Drucker, Immobilienbesitzer	
und Betreiber einer Monopolapotheke mit Weinausschank	231
STEFANIE HERBERG	
Bartholomäus Bruyn der Ältere in Köln	
Der Kauf von Haus und Werkstatt Stefan Lochners	249
BENNO JAKOBUS WALDE	
Albrecht Altdorfer in Regensburg	
Testament und Nachlassinventar als Quellen zu Besitz	
und Hausrat des Künstlers	262

IV. Krise, Tod, Nachleben

STEFANIE HERBERG	
Der verfluchte Maler?	
Jörg Breu der Ältere und der Bildersturm in Augsburg	288
LUCAS DEMBINSKY	
Tilman Riemenschneider im Bauernkrieg	
Langer Aufstieg und schneller Fall in Würzburg	
Legende und Wirklichkeit	303
IRIS HOFFMANN	
Im Schatten des großen Vaters	
Die Leichenpredigt zum Tod Lucas Cranachs des Jüngeren	
in Wittenberg	322
JULIANE E. E. JÖHNK	
Der Nachlass des Nördlinger Malers Hans Schäufelin	
Die Atelierausrüstung für den Sohn, die Auszahlung	
der Ehefrau und die Versorgung der Mündel	335

V. Abbildungen	351
Abbildungsverzeichnis	383
Literaturabkürzungsverzeichnis	384

Vorwort

Wer von den Malern Albrecht Altdorfer, Lucas Cranach und Albrecht Dürer oder von dem Bildschnitzer Tilman Riemenschneider hört, denkt bei diesen herausragenden Künstlern nicht an enge Zunftordnungen. An Vorschriften, die haarklein den Weg der Ausbildung und später der Meisterprüfung vorgaben, aber auch die Führung der eigenen Werkstatt und letztendlich den Verkauf der Kunstwerke regelten. An Paragraphen, die vor dem privaten bzw. intimen Bereich ebenfalls nicht Halt machten, denn eine Ausbildung konnte damals nur erfolgreich zu Ende führen, wer in der Lehrzeit keusch gelebt hatte. Meister hingegen konnte man wiederum nur werden – und damit das Recht zur Führung einer eigenen Werkstatt erlangen –, wenn man zuvor in den Stand der Ehe getreten war.

Das Buch will erstmals im Überblick eine Einführung zu dieser in Vergessenheit geratenen Seite des Künstlerdaseins der deutschen Spätgotik und der Renaissance geben. Warum durfte beispielsweise der Sohn eines Chirurgen nicht das Goldschmiedehandwerk in Köln erlernen? Wie wirkten sich der Bauernkrieg und die Reformation auf den Kunstmarkt und damit auf die Wirtschaft aus? Warum betrieb im kaiserlichen Auftrag ein Prager Edelsteinschneider in (Idar-)Oberstein Kunstspionage? Wie sah der Schutz des geistigen Eigentums nach dem Tod des Künstlers aus? Wie war die Versorgung seiner Kinder, wenn sie noch unmündig waren, geregelt? Worin unterschied sich die Beerdigung eines Künstlers von der seiner Mitbürger?

Für den einführenden Überblick konzipiert will der vorliegende Sammelband ein Thema aufbereiten, welches eine Schnittmenge zwischen Geschichts- und Kunstwissenschaft bildet. Bisher wurde es, wenn überhaupt, allein aus fachdisziplinärem Blickwinkel betrachtet, so dass mitunter der Blick aufs Ganze verstellt blieb.

Die beiden Herausgeber haben sich oftmals mit solchen Grenzfällen beschäftigt; als ihre Hochschullaufbahnen sie an der Universität Trier zusammenführten, griffen sie die Gelegenheit beim Schopf und loteten das Thema einmal aus historischer und kunsthistorischer Perspektive in einer gemeinsamen Lehrveranstaltung aus.

Im SS 2006 fand das interdisziplinäre Seminar „Sozialgeschichte der Kunst und des Künstlers, der Künstlerin im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit“ statt. Am Ende des Semesters stand fest, dass hier ein Terrain betreten war, welches sich zu bearbeiten lohnte. Es gehört zu den Glücksfällen der universitären Lehre, wenn der Funke bei einem Forschungsthema überspringt, denn es hatte sich ein Kreis von Studierenden der Fächer Ge-

schichte und Kunstgeschichte gefunden, die in einem Projektseminar das Thema nicht nur vertiefen sondern auch zu einer gemeinsamen Publikation reifen lassen wollten. Ein Jahr später, im SS 2007 wurden weitere Interessierte für das Projektseminar „Texte und Bilder zur Sozialgeschichte des Künstlers im Mittelalter und der Frühen Neuzeit“ gewonnen. Ziel war es, Fallbeispiele zu erarbeiten, welche in einem Sammelband Aufnahme finden sollten. Anfänglich war die Aufarbeitung des Themas anhand von Sekundärliteratur angestrebt, doch gelangten schon bald einige Beiträge über diese hinaus. Das Befragen der Primärquellen selbst und die Auseinandersetzung mit dem bisherigen Forschungsstand führten zu neuen Ergebnissen. Im Grundsatz will das vorliegende Buch aber einführen, ein systematischer Überblick ist nicht beabsichtigt. Hinweise zu weiterführender Literatur wurden so gehalten, dass sie die Wissensdurstige, den Wissensdurstigen weiterleiten – eine bibliographische Vollständigkeit hätte jedoch den selbstgesetzten Rahmen gesprengt.

Zur Dynamik derartiger studentischer Projekte gehört, dass durch andere Studienverpflichtungen und akademische Abschlussarbeiten bzw. dem Start ins Berufsleben für die Manuskriptfertigung ein längerer Zeitraum eingerechnet werden muss und dass zum Schluss aus dem Kreis der Autorinnen und Autoren sich ein Redaktionsteam bildet, welches die zeitraubende Redaktion des Manuskriptes zu tragen hat. Im vorliegenden Fall haben Marina Beck M.A. und Stefanie Herberg diese vorgenommen.

Blickt man an den Anfang zurück, dann haben wir für Auskunft, Hilfe und Ratschläge zu danken PD Dr. Dorothea Diemer (Gilching), Dr. Volker Henn (Trier), Dr. Manfred Huiskes (Köln), Dr. Annette Kranz (München), Dr. Claudia Lichte (Würzburg), Dr. Christof Metzger (Wien). Während der Bearbeitung haben uns zahlreiche Personen und Institutionen weitergeholfen, allen sei an dieser Stelle unser Dank ausgesprochen; namentlich sind sie in den Beiträgen erwähnt.

Die Endredaktion des Druckmanuskriptes hat Frau Dr. Christiane Häselin bewerkstelligt; für seine Unterstützung danken wir Stefan Heinz M.A. Die Wissenschaftliche Buchgesellschaft hat dankenswerterweise den Titel in ihr Verlagsprogramm aufgenommen, der Satz wird Danica Brenner M.A. (Trier) verdankt; noch verbliebene Irrtümer gehen allein zu Lasten der Herausgeber. Das wir unser Buch bebildern konnten, verdanken wir einem Druckkostenzuschuss des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz; für ihr überaus freundliche Hilfe bei der Antragstellung danken wir dort Frau Kerstin Volk. Da dieses Buch auch als Grundlage für Lehrveranstaltungen konzipiert ist, wären wir dankbar, wenn uns Vorschläge für Verbesserungen zugehen würden.

Andreas Tacke, Franz Irsigler

I. Ordnungen, Anwendungen, Verstöße

MARINA BECK

Die Grundlage aller Dinge

Die Zunftordnung der Seidensticker, Maler, Glaser, Bildhauer und Steinmetzen der Stadt Ingolstadt

1. Der Künstler als Handwerker

*Die Kunst der perspectiff ich pur // Bericht bin / und Contrafactur // Dem Menschen ich mit farb kan gebn // Sein gstat / als ob diß Bild thu lebn // Stätt / Schlösser / Wasser, Berg und Wäld // Ein Heer / sam lig ein Fürst zu Feld // Kan ich so eigentlich anzeygn // Als stehe es da Leibhaftig eign.*¹ Die zitierte Charakterisierung des »Handmalers« stammt aus dem im Jahr 1568 herausgegebenen Ständebuch von Jost Amman, in dem Hans Sachs insgesamt 114 Stände *auff Erden / Hoher und Nidriger / Geistlicher vnd Weltlicher / Aller Künsten / Handwercken vnd Händeln / u. vom grösten biß zum kleinsten / Auch von jrem Ursprung / Erfindung vnd gebreuchen* beschreibt.² Der Beruf des Malers wird in diesem Ständebuch unterteilt in Buchmaler, Glasmaler und Handmaler, wobei mit Handmaler laut Beschreibung derjenige gemeint ist, welcher die Darstellung der Perspektive, die Porträtmalerei, Landschaftsmalerei und Historienmalerei beherrscht und somit der gängigen Vorstellung des Malers als Künstler entspricht, während der Buchmaler und der Glasmaler jeweils auf bestimmte Bildträger (Papier und Pergament bzw. Glas) spezialisiert sind. Dennoch zählt der (Hand-) Maler zu den Handwerkern und wird als solcher bei Hans Sachs aufgelistet.³

Als Handwerker war er im Mittelalter und der Frühen Neuzeit an eine Zunft gebunden, welche mittels der Zunftordnungen „erzieherische, religiöse, soziale, politische, polizeiliche und wirtschaftliche Funktionen“⁴ ausüb-

¹ AMMAN (1568) 2006, S. 51: Der Handmaler.

² Das Ständebuch wurde 1568 in Frankfurt am Main bei Georg Raben im Verlag Sigmund Feyerabend gedruckt und u. a. den Künstlern als Arbeitsmaterial auf dem Deckblatt empfohlen: *Allen Künstlern aber / als Malern / Goldschmiden / u. zu sonderlichem dienst in Druck verfertigt*. Ebd., S. 7, 239.

³ Vgl. allgemein zum Malerhandwerk GATZ 1936; zum Malerhandwerk im deutschsprachigen Raum TACKE 2001a und TACKE 2001b.

⁴ ENDRES 1996, S. 380.

te. Damit erfasste die Zunft ganzheitlich sämtliche Bereiche des handwerklichen Lebens, zu denen neben dem Arbeitsplatz auch das Haus und die Familie zählten. Gebunden war der Handwerker an die Zunft durch den Zunftzwang. Darunter versteht man den verpflichtenden Eintritt in die Zunft, um in einer Stadt in einem bestimmten Handwerk arbeiten zu dürfen. Nur Mitgliedern der Zunft war es gestattet, innerhalb der Stadt das Handwerk auszuüben und ihre Waren zu verkaufen. Daher war es generell nicht möglich, ohne Eintritt in die Zunft in einer Stadt Fuß zu fassen. Eine freie Ausübung der Kunst gab es während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit nicht. Die einzige Ausnahme, wie man als »Künstler« unabhängig von einer Zunft arbeiten konnte, war die, als »Hofhandwerker« bzw. »hofbefreiter Handwerker« für einen Hof tätig zu sein.⁵ Daher steckte die Zunft mit ihrer Zunftordnung für die überwiegende Anzahl der Künstler den alltäglichen Rahmen ihrer Beschäftigung ab, indem sie die Mitglieder reglementierte und bestrafte, aber auch beschützte und unterstützte. So kontrollierte und regulierte sie beispielsweise die Menge, Güte und Preise der Produkte, um jedem Zunftmitglied die Möglichkeit zu geben, sein Einkommen zu erwirtschaften. Mittels der Zunftkasse half sie bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit und richtete Stiftungen zum Totengedenken ein. Ferner überwachte sie die Ausbildung der Lehrlinge, das Benehmen der Zunftmitglieder und strafte den unlauteren Wettbewerb innerhalb der Zunft.⁶

Um die Arbeitsbedingungen des Malers im Mittelalter und der Frühen Neuzeit besser fassen zu können, wird daher als Beispiel die Ordnung der Seidensticker, Maler, Glaser, Bildhauer und Steinmetze vom 28. Februar 1564 aus Ingolstadt analysiert.

2. Quelle

Zunftordnung der Seidensticker, Maler, Glaser, Bildhauer und Steinmetzen der Stadt Ingolstadt, ratifiziert am 28. Februar 1564 mit Nachträgen vom April des selben Jahres.

Stadtarchiv Ingolstadt: A XIV 28 oder 23 (ohne Blattzählung) A XIV 28 = A XIV 132e

Die Wiedergabe des von Andreas Tacke und Ursula Timann transkribierten Textes erfolgt in der Regel buchstaben- und zeilengetreu unter Beibehaltung der Groß- und Kleinschreibung (in Zweifelfällen wurde an die

⁵ Zur Definition siehe Teil I von HAUPT 2007, S. 13–181; zum Zunftzwang allgemein ENGEL 1993, S. 155f.

⁶ ENDRES 1996, S. 380–397.

moderne Schreibweise angeglichen). Es wurde bewusst auf eine Vereinheitlichung verzichtet, um den »Rohzustand« des Textes beibehalten zu können; also keine Vereinheitlichung nach SCHULTZE, Johannes: Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Bd. 102, 1966, S. 1–10. Vgl. den früheren, z. T. entstellenden Abdruck bei Hans KUHN, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt, Bd. 57, 1939, S. 131–135 Beilage 1 (dort verwendet Kuhn wie wir abweichend vom Original eine Nummerierung der Artikel).

Ordnung / der seidenstickher, maller, glaser / pildthauer unnd stainmetzen, den / 28. tag Februarij nach Christi / unnsers lieben Herren geburt 1564 ten / jarr von ainem erbarn rath / (doch uff widerrueffen) / ratificirt unnd geben / worden.

[1] *Erstlich, wan ainer alhie uff den ietztgemelten / hanndtwerckhen maister werden will, der / soll ain ehelichen burts brief unnd lehrnbrief / haben, er seÿ dan ains maisters oder burgers / sohn alhie zue Inngolstat, welchen den maistern / wissentlich ist, daz er alhie gelehret hab, soll es / seinen weeg haben.*

[2] *Item wan ainer uff den gedachten hanndtwerchen / maister worden ist, der soll in ain hanndtwerch geben / maisterrecht dreÿ pfundt pfenning und dreÿ pfundt / wachs oder für ain pfundt wachs zwenundtdreÿssig / pfenning. Darvon soll gemainer statt zwölff schil= / ling pfenning geben werden unnd die übrigen zwölf / schilling pfenning dem hanndtwerch volgen. Sover / er aber aines maisters sohn oder heuratet zue ainer / wittfrauen oder maisters tochter, soll er ain pfundt / pfenning (doch das ain halbs pfundt pfenning / gemainer statt volgen) unnd ain pfundt wachs / geben unnd erlegen.*

[3] *Item wann ainer maister worden ist uff den / gedachten hanndtwerchen, er seÿ ains maisters oder / burgers Sohn oder ain frembdter, so soll er den herrn / uff das haus zween emer geben.*

[4] *Item es soll auch ain lehrbueb, so er uff den gedachten / hanndtwerchen lehren will, in gemelte hanndt= / werch bezalen ain pfundt pfenning und ain pfundt / wachs oder für das wachs zwenundtdreÿssig / pfenning geben, so er schon aines maisters sohn / were und nit beÿ seinem vatter lehrnet.*

[5] *Item wann ain maister uff den genannten handt= / werchen ain junger annimbt, den soll er nit lenger / versuechen als vierzechen tag oder ufs lengst dreÿ / wochen. Welcher aber hierüber handeln würt, soll / umb ain pfundt wachs unableßlich gestrafft werden.*

[6] Item wann ain maister uff den gedachten hanndt= / werchen ain lehrbueben annimbt und nimbt zum / verdingen nit zween maister deß hanndtwerchs / darzue, oder dingt dan bueben ausserhalb aines er= / barn hanndtwerchs, der soll umb zway pfundt / pfenning ins hanndtwerch gestrafft werden, und / im verboten sein, das er in zway jarrn kain lehr= / bueben annehmen darf.

[7] Item wann der lehrnbueb seine jarr erströckht / unnd außgelehret hat, soll der maister gedachten / lehrbueben oder junger für ain erbar hanndtwerch / stellen, unnd ime seines redtlichen außlehrens vor / ainem erbarn hanndtwerch frey, ledig zelen und / ime ain lehrnbrief geben. Doch soll ain erbar / hanndtwerch den lehrnbueben oder junger mit tauf / unnd zuenamen unnd von wannen er ist, auf= / schreiben, ob sichs zuetrieg, das er ainmal lehrnbrief / nottürfftig würt, das man ime möcht kundt= / schafft mitthailen unnd geben.

[8] Item wann sich ain maister auf den vorgeanten / hanndtwerchen unndersteen wolt, und sein lehr= / bueben oder jungen, wan er außgelehrt het, / nit fur ain erbar hanndtwerch stellen oder in ledig / vor ainem hanndtwerch sagen, wie es dann offft / geschehen und geschicht, soll derselbig maister umb / ain ganntz maistergelt, das ain maister halb / gemainer statt unnd halb in das hanndtwerch / geben solt, gestrafft unnd ime verboten weren, / das er kainen lehrbueben nicht mehr lehren dürfft, / wie dan in dem sechsten articl auch gemelt.

[9] Item es soll auch verboten sein, auf obgenanten / hanndtwerchen ainen lehriungen nicht nechener zue= / lehren als umb gelt zway oder drey jarr. Wan es / aber ain junger uff dem maler hanndtwerch / lehrt unnd ain jarr umbs ander, soll er fünff / oder sechs jarr lanng lehren. Aber die pildthauer / auch uff dem glaser hanndtwerch ain jarr umbs / ander zulehren, soll ainer vier oder fünff jarr / lehren. Wo es aber bey ainem maister anderst er= / funden würt, soll er nach rath aines hanndt= / werchs gestrafft werden.

[10] Es ist auch uff dem maller hanndtwerch der / brauch, wan ain lehrbueb oder jung halbe Zeit / außgelehrt hat, das der maister noch ainen / annemen darf.

[11] Dieweil auch das conterfeen ain freye kunst ist, / solt es unverbotten sein, aber ander mallwerckh / gentzlich denen, so nit maister seyn verboten / sein.

[12] Item es sollen auch zween der gemelten hanndt= / werchen zue kertenmaistern erwölt werden, / dieselben ain jarr sein, unnd nach verscheinung / deß jarrs sollen sy rechnung thuen und darnach / ainen bleiben lassen und ainen anderen zue / demselben erwölen.

[13] Item es sollen die zween Kerzenmaister vierboth / in ain hanndtwerch zue bietten macht haben wie / volgt. / Erstlich ain vierling Wachs oder acht pfenning dafür. / Anders both ain halb pfundt wachs oder sechzechen Pfenning / dafür. / Dritt both ain pfundt wachs oder zweeundtdreÿssig / pfenning dafür. / Vierts both beÿ aines hanndtwerchs straff ain / halbs pfundt pfenning.

[14] Item Der Jungste Maister soll knecht sein bis / ain anderer Jung Maister würt.

[13] Item es sollen die zween kertzenmaister vier both / in ain hanndtwerch zue bietten macht haben wie / volgt. / Erstlich ain vierling wachs oder acht pfenning dafür. / Anders both ain halb pfundt wachs oder sechzechen pfenning / dafür. / Dritt both ain pfundt wachs oder zweeundtdreÿssig / pfenning dafür. / Vierts poth beÿ aines hanndtwerchs straff ain / halbs pfundt pfenning.

[14] Item der jungst maister soll knecht sein, biß / ain anderer jung maister würt.

[15] Item es sollen die vier jungsten maister im handt= / werch verordnet sein, wan ain person deß hanndt= / werchs stirbt, es seÿ maister, frau, ledig oder unle= / dig, das sÿ es zue kirchen tragen sollen beÿ der / straff ains pfundt wachs, und die kertzen= / maister umbsagen lassen, auch der elter maister / die klag fñhren.

[16] Item wan ain hanndtwerch zuesam gefordert / ist, soll man ain uhr uffsetzen. Wan dieselb / außgelofen ist unnd ain maister darnach kombt, / soll er umb acht pfenning gestrafft werden.

[17] Item es soll auch beÿ aim pfundt wachs verboten / sein, das kainer mit kainer seittenwhör oder / hammer in ain hanndtwerch komm. Wo solcher / begriffen würt, soll er zue straff verfallen / sein ain halb pfundt wachs oder sechzechen pfenning.

[18] Item es sollen auch die zween kertzenmaister / wen in aim handtwerch sich ain unwillen erheben / wolt bey ainem pfundt wachs fridt bieten.

[19] Item es soll auch in ainem hanndtwerch Gotts / lesteren, fluechen unnd schelten beÿ vier schilling / pfenning unnachleßlicher straff verboten werden.

[20] Item wo zwen einander im hanndtwerch schmeheten / unnd schedeten, sollen sy unablößlich umb vier / pfundt wachs gestrafft werden. Wo aber ehrn= / rüerische schmachwort beschehen, soll die straff / beÿ ainem ersamen rath steen.

[21] Item wann ain maister dem anderen seinen / lehriungen oder gesellen verhetzt oder abspendig / macht, so dasselb uff inn mit wharhait er= /

funden würt, soll unnachleßlich umb ain pfundt / pfenning unnd ain pfundt wachs gestrafft / werden.

[22] Item es sollen auch beÿ ainem taller, halber / in die püchssen unnd halber gemainer statt / gehörig, nichts außgeschlossen, verboten sein: wo / ainer dem anderen sein bauherren oder werckh= / man abschwetzt unnd verhindert durch finantz / oder meullfill; gleichsfals den mallern unnd / glasern soll es, wie gemelt, verboten sein. / Wo aber ain erbar hanndtwerch solches erfürt / unnd ainer den anderen beclagt, das solches / whar gemacht wirdt, soll er der straff unab= / leßlich verfallen sein.

[23] Item wann ainer uff den vorgeantten hanndt= / werchen sich unndersteen, er seÿ ledig oder burger, / der sich in ain hanndtwerch nit einkauffen, sonder / uff der steer alhie unnd dem burggeding ar= / baithen wolt, so man ine begriff an der arbaith, / alsdan solt ain erbar hanndtwerch macht haben / ime die arbaith sambt dem werchzeug zuenemen / unnd behalten, biß er vonn innen gestrafft / würt, auch die kertzenmaister sollens ainem / ersamen rath anzaigen, wie sÿ in erwüschet, / alß dan ainem ersamen rath die straff / gegen demselben bevor steen solle, derowegen / das stern ausser deß contrafeens, wie / gemelt, gentzlich verboten sein.

[24] Es soll auch den fuerleuthen das gleser / verkauffen auf der äxt alhie unverwerth / unnd unverbotten sein.

[25] Item wan ain fuerman mit pleu oder farben / herkombt unnd dasselb zuverkauffen gedacht / weere, soll er solches den kertzenmaistern an= / zaigen und dan die kertzenmaister ainem / hanndtwerch ansagen lassen. Welcher dann / kauffen will, dem soll es bevor steen, doch so / sich ainer unndersteen wolt unnd an aines erbarn / hanndtwerchs wissen solche whar selbst kauffen, / soll umb vier schilling pfenning unnachleßlich gestrafft / werden.

[26] Es sollen auch die refrager, so lanndtgleser tragen, / im jarr nit öffter fail haben als dreÿ tag nach= / einander oder sonst im jarr, außgenommen die / zween jarrmerckht unnd zue Pfingsten. Wo ainer / weiter über solches begriffen würt, soll vonn / ainem ersamen rath dem hanndtwerch vergundt / sein⁷, doch solt das stanndtgelt, zween batzen, ge= / mainer statt zuesteen unnd volgen.

[27] Item es soll auch in obgenanten hanndtwerchen / verboten sein, wan ain maister uff dem hanndt= / werch schwetzt oder sagt, was darin gehandelt würt / soll unnachlößlich unnd [sic!] ain pfundt pfenning / gestrafft werden.

⁷ Hier fehlt ein Teil des Satzes. Aus der Ordnung von 1700, Artikel Nr. 27, geht hervor, dass das Handwerk bei besagter Übertretung berechtigt war, den Glashändlern die Gläser wegzunehmen. Für den freundlichen Hinweis danke ich Ursula Timann.

[28] Letztlich soll ain ieder, der maister werden will, / seine maisterstuckh nach aines ersamen raths / guetachten, machen.

Den Gottsdienst betreffend

[29] Erstlich soll man an S. Lucas tag, als deß hanndt= / werchs haubther unnd furbitter, das fest zue halten / mit gesungnem ambt, auch die argl geschlagen / werden in der obern pfarr zue Unnser Lieben / Frauen, wie christlicher brauch ist, darzue den / maistern offtgedachtes hanndtwerchs gesagt, / unnd wellicher nit erscheint, umb acht pfenning / gestrafft werden.

[30] Item an den vier cottembern soll man ain ambt / lassen singen, allen glaubigen seelen und die aus / disem offtgenanten hanndtwerchen verschiden / sein, zue lob unnd ehr. Es soll auch den maistern / durch die kertzenmaister beÿ acht pfenning straff / angesagt werden.

[31] Item es soll auch alle quottember ain maister / für inn unnd sein hausfrau geben vier pfenning.

[32] Item wan ain personn aus den offtgenanten handt= / werchen stirbt, soll man es besingen lassen aus / der büchssen; so aber ain lediger gesell stirbt, soll / man ine gleichsfals besungen.

[33] Item wan ainer ain erbar hanndtwerch so schwach / unnd kranckh und deß hanndtwerchs ist, umb aine / zörung beth, soll ime auß der büchssen vermög / derselbigen etwas gegeben werden.

1 5 6 4

[34] Die maisterstuckh der maller sollen sein ain / zimblich tafelmel oder sonst ain kunststuckh / nach guethaissen aines erbarn raths unnd der / maister diser zunfft.

[35] Die maisterstuckh der glaser, dieweil 4 / rem beÿ gemainer statt hintergeben / sein, sollen auß denselben von ainem ieden / nach rath aines erbarn raths unnd der maister / 2 gemacht werden.

[36] Adi den 20. Aprilis A° etc. 64 ist vonn ainem / erbarn rath zwischen den stainmetzen unnd / maurern abschildtlich erkent worden, das die / maurer sollen der grabstain, geschrifften, / wappen, pilder unnd dergleichen gentzlich / müessig steen, aber thürgerist, fenster, / trögen solt innen vergundt sein, es soll sich auch / stainmetz in gebürlichem tax ohnverweisen= / lich halten oder einsehung beschehen.

[37] Item so ain maister seinen lehringer oder bueben / zue hart halten wolt, das er es nit erleiden / kundt, solt der lehringer seinen maister be= / clagen vor ainem erbarn hanndtwerch, so soll / alßdann nach rath des hanndtwerchs darüber / gehandelt werden.

[38] Weiter, so sÿ [sic] aber ain bueb unndersteen wolt / unnd ohn alle uhrsach weckhzuelauffen vorhabens, / so man in aber widerumb eindedingen wolt, / soll er zue straf geben zwaÿ pfundt wachs. Ob / aber ain maister ainen bueben wolt hinweckh / ine etwas bezichtigen, des sich nit erfinden würt / unnd ine an wharer that nit ergriffen het, / so soll derselbig maister umb ain pfundt / pfenning, halbs in die puchssen und halbs ge= / mainer statt gehörig, gestrafft werden / unnd ime verbotten sein, in zwaÿ jarrn / kainen bueben mehr anzuenemen oder zue / halten.

(Übertragung ins Neuhochdeutsche⁸)

Ordnung der Seidensticker, Maler, Glaser, Bildhauer und Steinmetzen, gegeben und ratifiziert am 28. Tag im Februar 1564 nach der Geburt unseres lieben Herrn Christus, von einem ehrbaren Rat (vorbehaltlich des Widerrufs)

(1) Erstens wenn hier einer in den hier genannten Handwerken Meister werden will, soll er einen Brief über seine eheliche Geburt und einen Lehrbrief haben, es sei denn, er ist eines Meisters oder Bürgers Sohn aus Ingolstadt, von dem den Meistern bekannt ist, dass er hier gelernt hat, dann soll er seinen Weg gehen.

(2) Wenn einer in den gedachten Handwerken Meister geworden ist, soll er an die Zunft für das Meisterrecht drei Pfund Pfennige und drei Pfund Wachs oder für ein Pfund Wachs zweiunddreißig Pfennige geben. Davon soll an die Stadtgemeinde zwölf Schilling Pfennige und die übrigen zwölf Schilling Pfennige der Zunft gegeben werden. Wenn er aber eines Meisters Sohn ist, die Witwe oder Tochter eines Meisters geheiratet hat, soll er ein Pfund Pfennige (von dem ein halbes Pfund an die Stadt zu geben ist) und ein Pfund Wachs geben und zahlen.

(3) Wenn einer in den gedachten Handwerken Meister geworden ist, er sei eines Meisters oder Bürgers Sohn oder ein Fremder, so soll er den Herren auf das Haus (Rathaus) zwei (lederne Feuerlösch-) Eimer geben.

(4) Wenn ein Lehrling in den gedachten Handwerken lernen will, bezahlt er in das benannte Handwerk ein Pfund Pfennige und ein Pfund Wachs oder für das Wachs zweiunddreißig Pfennige, auch wenn er der Sohn eines Meisters ist und nicht bei seinem Vater lernt.

(5) Wenn ein Meister einen Lehrling für die genannten Handwerke annimmt, soll er diesen nicht länger zur Probe behalten als vierzehn Tage und längstens drei Wochen. Wer aber dagegen verstößt, der soll ein Pfund Wachs ohne Nachlass als Strafe zahlen.

⁸ Für ihre Hilfe bei der Klärung von einzelnen Fragen danken wir Dr. Beatrix Schönewald, Stadtmuseum Ingolstadt.

(6) Wenn ein Meister in den gedachten Handwerken einen Lehrling annimmt und zum Vertragsabschluss nicht zwei Meister der Zunft als Zeugen nimmt oder den Vertrag abschließt, ohne die Zunft zu beteiligen, soll er zur Strafe zwei Pfund Pfennige an die Zunft zahlen und es soll ihm verboten werden, in den nächsten zwei Jahren einen Lehrling anzunehmen.

(7) Wenn ein Lehrling seine Lehrjahre zu Ende geführt und ausgelernt hat, soll der Meister den benannten Lehrling oder Lehrjungen vor dem ehrbaren Handwerk präsentieren und ihm das redliche Auslernen vor der ehrbaren Zunft bestätigen, dass er frei und ledig ist, und ihm einen Lehrbrief geben. Zudem soll die ehrbare Zunft den Lehrling mit Tauf- und Zunamen und woher er stammt aufschreiben, für den Fall, dass der Lehrling einen [neuen] Lehrbrief benötigt und man über ihn Auskunft erteilen möchte.

(8) Wenn ein Meister aus den genannten Handwerken sich unterstehen will, seinen Lehrling oder Lehrjungen, wenn er ausgelernt hat, nicht vor dem ehrbaren Handwerk zu präsentieren oder ihn freizusprechen, wie es denn so oft geschehen ist und geschieht, soll derselbige Meister ein ganzes Meistergeld, das ein Meister halb der Stadt und halb der Zunft zu geben hat, als Strafe zahlen und ihm verboten werden, einen Lehrling anzunehmen, wie es im sechsten Artikel auch steht.

(9) Zudem soll es auch verboten sein in den oben genannten Handwerken, einen Lehrjungen kürzer als zwei oder drei Jahre gegen Geld auszubilden. Wenn aber ein Lehrjunge das Malerhandwerk ein Jahr ums andere lernt, soll er 5 oder 6 Jahre lang lernen. Aber die Lehrlinge der Bildhauer und die Glashandwerker sollen ein Jahr ums andere 4 oder 5 Jahre lernen. Wo es aber bei einem Meister anders gefunden wird, soll er nach Rat (= Beschluss) des Handwerks gestraft werden.

(10) Es ist auch Brauch im Malerhandwerk, dass ein Meister einen zweiten Lehrling oder Lehrjungen annehmen darf, wenn der Erste die Hälfte seiner Zeit ausgelernt hat.

(11) Weil auch die Porträtmalerei eine freie Kunst ist, soll sie nicht verboten werden. Aber alles andere an Malerei ist denen, die nicht Meister sind, gänzlich verboten.

(12) In den genannten Handwerken sollen auch zwei zu Kerzenmeistern gewählt werden, welches sie für ein Jahr sein sollen; und nach Ablauf des Jahres sollen sie die Rechnung legen und danach sollen sie einen der beiden bleiben lassen und einen zweiten dazu wählen.

(13) Die Kerzenmeister sollen die Macht haben, folgende vier Bußen in der Zunft zu verhängen: Erstens ein Viertel Pfund Wachs oder stattdessen acht Pfennige. Zweite Buße: ein halbes Pfund Wachs oder stattdessen sechzehn Pfennige. Dritte Buße: ein Pfund Wachs oder stattdessen zweiund-

dreißig Pfennige. Vierte Buße: bei der Strafe durch das Handwerk ein halbes Pfund Pfennige.

(14) Der jüngste Meister soll der Knecht sein, bis ein anderer Geselle Meister wird.

(15) Die vier jüngsten Meister in der Zunft sollen verpflichtet sein, wenn eine Person aus der Zunft stirbt, sei es Meister, Frau, ledig oder unledig, diese zur Kirche zu tragen, bei der Straf[androhung] von einem Pfund Wachs. Zudem sollen die Kerzenmeister die Nachricht bekannt geben und der älteste Meister die (Toten-) Klage führen.

(16) Wenn eine Sitzung der Zunft einberufen wird, soll eine (Sand-) Uhr aufgestellt werden. Wenn diese (d. h. der Sand) ausgelaufen ist und ein Meister erst danach kommt, soll er mit acht Pfennigen gestraft werden.

(17) Es soll bei einem Pfund Wachs verboten sein, dass jemand mit einer Seitenwehr oder Hammer [zur Versammlung] der Zunft kommt. Wenn einer hierbei aufgegriffen wird, soll er zur Strafe ein halbes Pfund Wachs oder sechzehn Pfennige zahlen.

(18) Zudem sollen die zwei Kerzenmeister, wenn während der Versammlung des Handwerks Streitigkeiten ausbrechen, bei einem Pfund Wachs Strafe Frieden gebieten.

(19) Es soll auch in der Zunft das Gotteslästern, Fluchen oder Schimpfen mit vier Schilling Pfennigen nicht nachzulassender Strafe verboten werden.

(20) Zudem wenn zwei sich innerhalb des Handwerks schmähen oder schelten, sollen sie unablässig zur Strafe vier Pfund Wachs zahlen. Wenn aber ehrenrührige Schmähworte fallen, soll die Bestrafung einem ehrsamem Rat zustehen.

(21) Wenn ein Meister einem anderen dessen Lehrling oder Gesellen gegen ihn aufhetzt oder abspenstig macht, sofern dasselbe bei ihm mit Wahrheit erfunden wird, soll er unablässig als Strafe ein Pfund Pfennige und ein Pfund Wachs zahlen.

(22) Es soll auch bei einem Taler, halb in die (Zunft-) Büchse und halb an die Stadtgemeinde gehörig, ohne Ausnahme verboten sein, dass einer dem anderen seinen Bauherrn [Architekten] oder Bauhandwerker abschwatzt und durch Geld oder (Naturalien-) Geschenke am arbeiten hindert. Auch den Malern und Glasern soll dies, wie gemeldet, verboten sein. Wo aber die ehrbare Zunft solches erfährt und einer den anderen anklagt, dass solches vorgekommen ist, soll er der Strafe ohne Nachlass verfallen sein.

(23) Wenn sich einer aus den vorgenannten Handwerken untersteht, er sei ledig oder Bürger, der sich nicht in das Handwerk hat einkaufen wollen,

stattdessen hier und innerhalb der Bannmeile⁹ auf der Störr (als Schwarzarbeiter) zu arbeiten, und wenn man ihn bei der Arbeit aufgreift, dann soll die ehrbare Zunft die Macht haben, ihm die Arbeit und das Werkzeug zu nehmen und zu behalten, bis er von ihnen gestraft worden ist. Die Kerzenmeister sollen dies dem ehrsamem Rat melden, wie sie ihn erwisch haben; alsdann soll es dem ehrsamem Rat zustehen, die Strafe über denselben zu verhängen. Deswegen ist die Störrarbeit mit Ausnahme des Porträtmalens, wie gemeldet, gänzlich verboten.

(24) Es soll auch den Fuhrleuten das Glas auf der Achse (d. h. vom Wagen) zu verkaufen gewährt und nicht verboten werden.

(25) Wenn ein Fuhrmann mit Blei oder Farben ankommt und diese hier verkaufen möchte, soll er dies zuerst den Kerzenmeistern anzeigen und dann von den Kerzenmeistern in der Zunft bekannt geben lassen. Wenn dann einer kaufen will, dem soll es erlaubt sein. Doch wenn sich einer unterstehen will und ohne das Wissen des ehrbaren Handwerks solche Ware selbst aufkauft, soll er mit 4 Schilling Pfennigen unerlässlich gestraft werden.

(26) Es sollen auch die Reffträger (Hausierer, Korbträger), die Landgläser¹⁰ tragen, ihre Waren im Jahr nicht häufiger als drei Tage hintereinander und auch sonst nicht im Jahr feil halten, ausgenommen die zwei Jahrmärkte [im Mai und im September] und zu Pfingsten. Wenn einem darüber hinaus Glasverkauf nachgewiesen wird, soll [die Buße] von einem ehrsamem Rat dem Handwerk vergönnt sein. Aber das Standgeld, zwei Batzen, soll der Stadtgemeinde zustehen¹¹ und bezahlt werden.

(27) Es soll auch den Meistern aus den oben genannten Handwerken verboten sein zu sagen, was im Handwerk [in der Versammlung] geredet oder verhandelt wird, und das soll ohne Nachlass gestraft werden mit einem Pfund Pfennigen.

(28) Letztlich soll ein jeder, der Meister werden will, ein Meisterstück nach eines ehrsamem Rates Gutachten machen.

Den Gottesdienst betreffend

(29) Erstens soll am Sankt Lukas Tag [am 18. Oktober], dem Tag des Hauptherren und Fürbitters des Handwerks, ein Fest [Gottesdienst] in der Oberen Pfarrkirche zu Unser Lieben Frauen gehalten werden mit einem

⁹ Gemeint ist der Rechtsbereich der Stadt, der sich auch über die Stadtmauer hinaus erstrecken kann.

¹⁰ Gemeint sind Gläser aus ländlicher Produktion, also Gläser, die außerhalb der städtischen Zunftkontrolle entstanden sind.

¹¹ Das Standgeld betrug 2 Batzen = 8 kr. (Kreuzer) = 32 d (Pfennige); gerechnet wird hier 1 fl. = 15 Batzen = 6 kr. = 240 d.

gesungenen Amt, bei dem auch die Orgel gespielt wird, wie es christlicher Brauch ist. Dazu sollen die Meister des oft genannten Handwerks aufgerufen werden und wer nicht erscheint, muss 8 Pfennige Strafe zahlen.

(30) An den vier Quatembern¹² soll man ein Amt singen lassen, allen gläubigen Seelen und dem aus den oben genannten Handwerken Verstorbenen zu Lob und Ehre. Auch dies soll den Meistern durch die Kerzenmeister angesagt werden und bei acht Pfennigen Strafe [für das Fernbleiben].

(31) An jedem Quatember soll ein Meister für sich und seine Hausfrau vier Pfennige geben.

(32) Wenn eine Person aus den oft genannten Handwerken stirbt, soll man sie aus der Büchse des Handwerks besingen lassen. Wenn aber ein lediger Geselle stirbt, soll man ihn gleichfalls besingen.

(33) Wenn einer, ein ehrbarer Handwerker, der schwach und krank ist und zur Zunft gehört, um eine Zehrung [Unterstützung] bittet, soll ihm diese aus der Büchse bezahlt werden, wenn aus dieser gegeben werden kann.

1 5 6 4

(34) Das Meisterstück der Maler soll ein geziemendes (großes) Tafelgemälde sein oder sonst ein Kunststück nach Gutheißen eines ehrbaren Rates und der Meister dieser Zunft.

(35) Die Meisterstücke der Glaser sollen, nachdem vier Muster bei der Stadt hinterlegt worden sind, nach diesen gemacht werden, und zwar sollen aus denselben von jedem nach Vorgabe eines ehrbaren Rats und der Meister zwei ausgeführt werden.

(36) Im Jahre des Herrn 1564 am 20. April wurde von einem ehrbaren Rat zwischen den Steinmetzen und den Maurern entschieden, dass die Maurer Grabsteine, Inschriften, Wappen, Bilder und dergleichen nicht herstellen dürfen, nur Türgerüste, Fenster und Tröge sollen ihnen vergönnt sein. Es soll sich auch jeder Steinmetz unaufgefordert an diese Taxe nachweislich halten oder Einblick gewähren.

(37) Wenn ein Meister seinen Lehrjungen oder Buben zu hart behandelt, so dass dieser das nicht aushalten kann, soll der Lehrjunge beim ehrbaren Handwerk seinen Meister anklagen. So soll alsdann nach Rat der Zunft damit verfahren werden.

¹² Mit *Quatember* (von lat. *ieiunia quattuor temporum*, vier nüchterne = Fastzeiten) bezeichnet man die viermal im Jahr stattfindenden Bußtage im Kirchenjahr; ihre Terminierung fällt ungefähr mit dem Beginn der vier Jahreszeiten zusammen: Weihnachten, Fasten, Pfingsten und Michaelis.

(38) Wenn sich aber der Lehrling untersteht, ohne jeden Grund weglau-
fen will, und man ihn aber wieder einstellen will, soll er zur Strafe zwei
Pfund Wachs zahlen. Wenn aber ein Meister einen Buben loswerden will
und ihn einer Sache bezichtigt, die sich nicht nachweisen lässt, und ihn
auch nicht wirklich bei dieser Tat ergriffen hat, so soll derselbe Meister um
ein Pfund Pfennige gestraft werden, wovon die Hälfte der Büchse des
Handwerks und eine der Stadt zusteht; und es soll ihm verboten werden, in
den kommenden zwei Jahren einen Lehrling anzunehmen oder zu halten.

3. Analyse der Quelle

Die *Ordnung der seidensticker, maler, glaser, bildhauer und steinmetzen* von 1564 gliedert sich in insgesamt 38 Artikel und umfasst im Original 17 Seiten. Die Quelle beginnt mit Titel, Datierung und dem Verweis, dass die Ordnung von einem *ehrbaren Rat* ratifiziert wurde, vorbehaltlich eines möglichen Widerrufs. Eine abschließende Bestätigung der Quelle mit einer entsprechenden Mitteilung, dass der Text in Ingolstadt aufgesetzt und von verschiedenen Zeugen beglaubigt worden ist, fehlt und wurde erst 1583 ergänzt.

Der Nachtrag von 1583 umfasst neben einer kurzen Einleitung vier ergänzende Artikel und schließt mit dem entsprechenden Hinweis auf das Inkrafttreten der Zunftordnung in Ingolstadt. Diese Ergänzung stammt anscheinend von demselben Schreiber wie die auf das Jahr 1564 datierte Quelle.¹³ In den Jahren 1588¹⁴ und 1604¹⁵ wurde die Ordnung erneut erweitert. Die Artikel befinden sich jeweils in einer anderen Handschrift auf einem gesonderten Blatt, das dem Original beigelegt wurde. Sie befassen sich jedoch nicht mit den Malern, sondern stellen Ergänzungen zu den Zunftstatuten der Bildhauer und Glasmaler dar. Im Jahre 1700 wurde die Ordnung noch einmal abgeschrieben und ergänzt. Sie umfasst im Original 18 Seiten und beschreibt in einer kurzen Einleitung die Notwendigkeit eines erneuten Aufsetzens der Handwerksordnung von 1564. Es wird darauf hingewiesen, dass sich, wie in anderen Zünften Ingolstadts auch, in der

¹³ Stadtarchiv Ingolstadt A XIV. 23; es handelt sich hierbei um Ergänzungen, die sich mit der Muthzeit der Maler und Bildhauer vor Ort befassen, sowie weitere Definitionen zur Abgrenzung der Schreiner von den Bildhauern und der Maurer von den Steinmetzen geben.

¹⁴ Ebd.; die Ergänzung von 1588 umfasst nur eine knappe halbe Seite; sie beschäftigt sich mit den Glasmalern.

¹⁵ Stadtarchiv Ingolstadt A XIV. 28. Es handelt sich hierbei um eine knappe halbe Seite und beschäftigt sich mit der Aufnahme von mittellosen Lehrjungen ins Handwerk.

Zunft *allerhand Unordnungen ereignet* haben. Diese sollen durch das erneute Aufschreiben der Ordnung abgestellt werden, mit dem ausdrücklichen Verweis, dass alle *Meister und Gesellen, so derzeit in Arbeit allhier stehen oder anher kommen und arbeiten wollen*, sich an diese zu halten haben, da sie ansonsten durch die *teils hierin gesetzten, teils anderer Strafen, so nach Gestaltsame des Verbrechens* bestraft werden. Ansonsten handelt sich bei der Ordnung von 1700 im Wesentlichen um die von 1564 mit einigen Ergänzungen, welche die Dauer der Lehre (Abarbeiten des Lehrgeldes), die Abgrenzung der verwandten Handwerke der Schreiner und Bildhauer und das Meisterstück (Anfertigung, Bewertung durch den Rat) betreffen. Nun wird aber darauf hingewiesen, dass die Ordnung künftig einmal im Jahr verlesen werden soll, damit sie jedem bekannt ist und sich keiner den Regeln aufgrund von Unwissenheit entziehen kann. Dieser Zusatz lässt die Problematik des Nichteinhaltens der vorangegangenen Ordnung erkennen.¹⁶

Der Titel der Zunftordnung verweist darauf, dass es sich hierbei um einen Zusammenschluss mehrerer Handwerke handelt, da jedes einzelne Handwerk für sich zu klein war, eine eigene Zunft zu bilden; denn in Ingolstadt gab es im Jahr 1558 genau 4.548 Einwohner.¹⁷

Der Begriff »Zunft« wird in der vorliegenden Quelle allerdings nicht verwendet. In der Ordnung selbst wird von *den Handwerken* gesprochen, was alle aufgezählten Handwerke gemeinsam meint und terminologisch der Zunft als gewerblichem Zusammenschluss entspricht.¹⁸ In manchen Fällen wird nur von dem *Handwerk* gesprochen, was entweder ebenfalls die Zunft als Ganzes meint oder eines der jeweiligen Handwerke, da zu manchen Handwerken Einzelbestimmungen vorliegen, welche an gegebener Stelle genannt werden.

Die Handwerksordnung ist nur in begrenztem Maße thematisch gegliedert. Sie umfasst im Wesentlichen die Aspekte der Meisterprüfung und Meisterwerdung (Artikel 1–3, 28, 34, 35), der Ausbildung der Lehrjungen (Artikel 4–10, 37, 38), der Verwaltung und Organisation der Zunft (Artikel 12–22, 27, 31–33), der Abgrenzung der Zunft nach außen (Artikel 23–26, 36) und den Gottesdienst (Artikel 29–30) sowie einen Artikel, welcher die Porträtmalerei als freie Kunst deklariert (Artikel 11); damit werden die wichtigsten Punkte einer Handwerksordnung behandelt.

¹⁶ Ebd.; KUHN 1939, S. 135.

¹⁷ KOLLER / HOFMANN 1974, S. 272.

¹⁸ In der Übersetzung der Quelle wurde an den entsprechenden Stellen das Wort Zunft benutzt; zur Problematik der Terminologie der Zunft siehe IRSIGLER 1985, S. 68–70.

4. Die Ausbildung in der Zunft: Vom Lehrling zum Meister

Die Zunftordnung enthält genaue Bestimmungen zur Ausbildung der Lehrlinge¹⁹ in ihren gewählten Berufen.²⁰ Die Lehrlinge mussten, um in die Zunft aufgenommen zu werden, ein Einstandsgeld von einem Pfund Pfennigen und einem Pfund Wachs zahlen (Artikel 4).²¹ Der Meister konnte nun den Lehrling zur Probe zwei bis drei Wochen beschäftigen und anschließend entscheiden, ob er bereit war, diesen auszubilden (Artikel 5). Hielt der Meister diese Frist nicht ein, wurde er mit der Bezahlung einer Strafgeldgebühr abgemahnt. Entschied der Meister sich für die Ausbildung des Lehrlings, hatte er die Pflicht, diesen vor zwei Mitgliedern der Zunft als Zeugen in die Zunft aufzunehmen und einen Vertrag mit ihm abzuschließen. Der Lehrling wurde anschließend in das Zunftbuch eingetragen. Dieses Aufnahmeitual wurde »Aufdingen« (*verdingen*) genannt und bezeugte den Übertritt des Auszubildenden in die Zunftgemeinschaft.²² Stellte der Meister seinen Lehrling nicht der Zunft vor, musste er als Strafe zwei Pfund Wachs zahlen und durfte für die nächsten zwei Jahre keine Lehrlinge mehr aufnehmen (Artikel 6). Mittels dieser Bestimmung sollte verhindert werden, dass der Lehrling keine rechtmäßige Ausbildung erhielt, die ihm entweder von einem Handwerker erteilt wurde, welcher nicht Mitglied der Zunft war, oder die ohne das Wissen der Zunft vorgenommen wurde. Die Bezeugung der Lehre durch die Zunft war notwendig, da diese mittels des Zunftbuches den Nachweis führte, dass der Lehrling seine Ausbildung in Ingolstadt ordnungsgemäß absolviert hatte.

Des Weiteren wurde die Ausbildungsdauer der Lehrlinge je nach Handwerk begrenzt. Die Seidensticker und Steinmetze sollten zwei bis drei Jahre, die Glaser und Bildhauer vier bis fünf Jahre und die Maler fünf bis sechs Jahre in der Lehre verbringen (Artikel 9). Demzufolge bildeten die Maler von den genannten Handwerken ihre Lehrlinge am längsten aus. Die Malermeister konnten einen neuen Lehrling aufnehmen und ausbilden, wenn der erste Lehrling die Hälfte seiner Lehrzeit absolviert hatte (Artikel 10). Eine Zuwiderhandlung des Meisters gegenüber diesen Bestimmungen hatte Strafzahlungen in unterschiedlicher Höhe zur Folge, welche von der Zunft festgelegt und eingezogen wurden.

¹⁹ Bei den Auszubildenden handelt es sich im Alten Reich im Malerberuf nur um Jungen, Mädchen waren von der Ausbildung ausgeschlossen. Zu den »Freiräumen« der Künstlerinnen siehe am Beispiel Nürnbergs LUDWIG 1998.

²⁰ Zu den Lehrlingen siehe allgemein SCHLENKRICH 1995 und meinen Aufsatz zu Münster in Westfalen in diesem Band.

²¹ In Ingolstadt wurde das Pfund zu 8 Schilling à 30 Pfennigen gerechnet.

²² ENDRES 1996, S. 384.

Während der Ausbildungszeit lebte und arbeitete der Lehrling bei seinem Meister; er zahlte ein Lehrgeld an seinen Ausbilder, dieser gewährte ihm hierfür Kost und Logis in seinem Haus.²³ Wenn der Meister seinen Pflichten bezüglich der Unterbringung oder der Ausbildung nicht angemessen nachkam oder den Lehrling schlecht behandelte und seine Sorgfaltspflicht vernachlässigte, hatte dieser die Möglichkeit, die Zunft zu informieren und den Meister anzuklagen (Artikel 37). Der Rat der Zunft beriet dann und entschied über die Vorwürfe. Zudem durfte der Meister nicht versuchen, seinen Lehrlingen durch erfundene üble Nachrede zu diffamieren und ihn dadurch aus der Ausbildung zu entlassen. Konnte ihm dies nachgewiesen werden, wurde es dem Meister verboten, innerhalb der nächsten zwei Jahre einen neuen Lehrling anzunehmen, und er musste ein Pfund Pfennige als Strafe zahlen. Der Lehrling hingegen durfte nicht weglaufen, wenn ihm die Arbeitsbedingungen untragbar erschienen. Fühlte er sich ungerecht behandelt, musste er eine Klage führen oder die Ausbildung beenden. Wenn er jedoch weglief und dann wieder als Lehrling vertraglich gebunden wurde, hatte er eine Strafe zu zahlen (Artikel 38).²⁴

Ebenso wie der Beginn der Ausbildung musste auch das Ende derselben vor der Zunft bezeugt und in die Zunftbücher eingetragen werden (Artikel 7–8). Zu diesem Zweck sprach der Meister den ausgebildeten Lehrling vor der Zunft frei und bestätigte ihm dadurch, dass er das Handwerk erlernt hatte. Der Übergang vom Lehrling zum Gesellen war demnach ein formaler Akt, welcher zeremoniell begangen wurde und nicht an die Anfertigung eines Äquivalents zum heutigen Gesellenstück geknüpft war. Während dieser Handlung erhielt der Lehrling seinen Lehrbrief. Der Name des Lehrlings wurde anschließend mit Tauf- und Zunamen sowie Herkunftsort in die Zunftbücher eingetragen. Dadurch war es der Zunft möglich, dessen Ausbildung in dem jeweiligen Beruf zu bestätigen, falls sich auswärtige Meister in Ingolstadt über den ehemaligen Lehrlingen erkundigen wollten. Dies war bisweilen erforderlich, wenn ein ehemaliger Lehrling in einer anderen Stadt Meister werden wollte oder der Lehrling selbst eine Kopie

²³ Im Deutschen Reich war es üblich, Lehrgeld zu zahlen; am Beispiel Münchens siehe LIEDKE 1980, S. 120. Die Lehrzeit der Lehrlinge verlängerte sich, wenn der Lehrling bzw. dessen Eltern / Vormund bei Lehreintritt nicht in der Lage waren, das Lehrgeld für den Auszubildenden zu zahlen.

²⁴ Der Rat der Zunft bzw. das Zunftgericht beschäftigten sich vornehmlich mit gewerblichen und genossenschaftlichen Vergehen (z. B. kleinere Kriminaldelikte wie Diebstahl, Körperverletzung, Beleidigung, Meineid usw.), aber auch dem Verdacht von Fälschungen bzw. bewusster Verschlechterung der Waren und mit sittenwidrigen Vergehen (Verschwendung, Müßiggang, unsittlicher Lebenswandel). Alle weiteren Streitigkeiten wurden dem Stadtrichter oder Stadtrat vorgetragen; ROTH 1981, S. 46–48.

seiner Papiere benötigte. Durch die Maßnahme des Ein- und Ausschreibens war es möglich, eine überprüfbare Qualität der Ausbildung in den Handwerksberufen zu erzielen, welche von den Zünften anderer Städte und deren Meistern akzeptiert wurde.

Auf die anschließende Gesellenzeit, während der die Gesellen sich in verschiedenen Städten um Arbeit bemühten, um ihre Ausbildung zu vervollkommen, finden sich in der Handwerksordnung von Ingolstadt keine Hinweise.²⁵

Gesellen, welche nach Abschluss ihrer Wanderschaft in Ingolstadt Meister werden wollten, mussten verschiedene Bedingungen erfüllen. Hierzu waren der Nachweis der ehelichen Geburt, ein Lehrbrief (Artikel 1), die Bezahlung des Meistergeldes (Artikel 2), die Anschaffung zweier Feuerlöscheimer (Artikel 3) sowie die Anfertigung eines Meisterstücks (Artikel 28, 34–35) von Nöten. Die Bescheinigungen der ehelichen Geburt und der abgeschlossenen Lehre waren unabdingbar für den Meisterstand und wurden entweder durch den Gesellen selbst nachgewiesen oder durch eine Nachfrage bei der Zunft, in welcher er seine Lehre verbracht hatte, überprüft. Nur wenn der Geselle ursprünglich aus Ingolstadt stammte und den dortigen Meistern bekannt war, wurde auf eine entsprechende Bestätigung verzichtet.

Bevorzugt wurden zudem jene Gesellen, die Meistersöhne oder entweder mit der Witwe eines Meisters oder dessen Tochter verheiratet waren. Sie durften als Einstandsgebühr in die Zunft nur ein Drittel dessen zahlen, was die anderen Gesellen aufbringen mussten. Die unverheirateten Gesellen, welche nicht Meistersöhne waren, hatten drei Pfund Pfennige und drei Pfund Wachs zu zahlen oder alternativ für ein Pfund Wachs 32 Pfennige, während die verheirateten Gesellen oder die Meistersöhne nur ein Pfund Pfennige und ein Pfund Wachs zu bezahlen hatten. Das Einstandsgeld floss zur Hälfte der Zunft und zur Hälfte der Stadtgemeinde zu.

Im Gegensatz zur Einstandszahlung gab es bei der Anfertigung des Meisterstücks keinerlei Bevorzugung für die Meistersöhne und die verheirateten Gesellen. Die Bedingungen für die Herstellung eines Meisterstücks wurden nach Handwerk differenziert. Während die Maler ein *zimblich tafelmel oder sonst ain kunststuckh* nach Ermessen der Meister und des Rates anzufertigen hatten (Artikel 34), sollten die Glaser von vier Mustern, welche von den Meistern und dem Rat bestimmt wurden, jeweils zwei

²⁵ In der Ergänzung der Quelle von 1583 befindet sich ein Passus, der sich mit der Länge der Muthzeit in Ingolstadt und der Möglichkeit, diese durch Heirat zu verkürzen, beschäftigt. Es werden jedoch keine detaillierten Informationen genannt, wie anderenorts; vgl. TACKE 2003, S. 27–35.

Scheiben ausführen (Artikel 35). Für die Seidensticker, Bildhauer und Steinmetze lassen sich keine Hinweise auf die Anfertigung eines Meisterstücks in der Quelle finden.

Aus der Darstellung des Ausbildungsweges der Handwerker ergeben sich bereits vielfältige Aufgaben der Zunft. Neben der Erstellung der Vorgaben für das Meisterstück müssen die eheliche Geburt und der Lehrbrief kontrolliert, die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen bezeugt, die Länge der Probe- und Lehrzeit beobachtet, Lehrlings-, Meister- und Strafgelder eingezogen und im Zweifelsfall Anklage und Rechtsprechung im Sinne der Zunftordnung erhoben beziehungsweise durchgeführt werden. Um dies gewährleisten zu können, brauchte die Zunft eine gewisse Verwaltungsstruktur, die ebenfalls in der Zunftordnung festgeschrieben wurde.

5. Die Verwaltung und Organisation der Zunft

Die oberste Verwaltung und Organisation oblag zwei gewählten Mitgliedern aus der Zunft, die in der Quelle *Kerzenmeister* genannt werden. Der Name erklärt sich dadurch, dass die Kerzenmeister für das Wachs, welches an die Zunft gezahlt wurde, zuständig waren und mit dem zu verwaltenden Geld auch Wachs kaufen mussten, falls zu wenig vorhanden war und neues für die Herstellung von Kerzen benötigt wurde. Sie wurden für zwei Jahre um ein Jahr zeitversetzt gewählt, so dass der Kerzenmeister, der bereits ein Jahr im Amt war, den neu gewählten Kerzenmeister einarbeiten konnte (Artikel 12). Nach Ablauf dieser gemeinsamen einjährigen Amtsperiode waren sie verpflichtet, über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und die Ein- und Ausgaben der Zunft nachzuweisen. Mittels der in Artikel 13 genannten Bußenordnungen hatten die Kerzenmeister die Möglichkeit, die Zunftmitglieder abzumahnern. Die Strafsätze richteten sich nach der Schwere der Vergehen und reglementierten somit das Leben der Mitglieder innerhalb der Zunft und bei ihren gemeinsamen Zusammenkünften. Des Weiteren war immer der jüngste Meister innerhalb der Zunft der Knecht, solange bis ein anderer Geselle Meister wurde (Artikel 14).

Die gemeinsamen Versammlungen waren innerhalb der Zunft bedeutsam, da auf ihnen die wichtigsten Belange der Zunft diskutiert wurden und die Zunftmitglieder die Möglichkeit hatten, Nachrichten auszutauschen. Um diese Sitzungen in einem gesitteten Rahmen durchführen zu können, gab es in der Handwerksordnung verschiedene Bestimmungen, die den Ablauf der Treffen festlegten. Gestraft wurde, wenn ein Mitglied zu spät kam, mit acht Pfennigen (Artikel 16), wenn jemand bewaffnet erschien, mit einem Pfund Wachs (Artikel 17), wenn sich die Mitglieder untereinander stritten, eben-

falls mit einem Pfund Wachs (Artikel 18), wenn die Zunftangehörigen Gotteslästerei betrieben, fluchten oder schimpften, mit vier Schilling Pfennigen (Artikel 19) und wenn die Teilnehmer über den Inhalt der Versammlungen sprachen, mit einem Pfund Pfennigen (Artikel 27).

Doch die Zunft reglementierte nicht nur das Benehmen ihrer Mitglieder, sondern schützte und sorgte auch für diese. Der wichtigste Aspekt war hierbei der Schutz des Broterwerbs des einzelnen Zunftmitgliedes. Das bedeutet, dass nach Möglichkeit jedes Mitglied der Zunft genügend Arbeit haben sollte, um sich und seinen Hausstand zu versorgen. Hierzu war es zum einen notwendig zu versuchen, die Wettbewerbsgleichheit der Meister untereinander zu gewährleisten, und zum anderen, die Zunftmitglieder vor auswärtiger Konkurrenz zu schützen. Auf Grund dessen wurden in der Handwerksordnung gewisse Regelungen vorgeschrieben, die gewährleisten sollten, dass kein Mitglied der Zunft sich auf Kosten eines anderen einen Vorteil verschaffen konnte. So durfte ein Meister einem anderen nicht den Lehrlingen oder Gesellen abwerben oder durch üble Nachrede verjagen (Artikel 21). Des Weiteren durfte kein Meister einem anderen den Auftraggeber (Bauherrn) oder die Arbeitskräfte abspenstig machen oder durch Bestechung von der Arbeit abhalten (Artikel 22). Beide Vergehen wurden mit einer Geldbuße geahndet. Mittels dieser Regelungen sollten die Mitarbeiter und der Werkstattbetrieb eines jeden Zunftmitglieds geschützt werden. Keiner durfte mit Hilfe der oben genannten Mittel versuchen, die Arbeit eines anderen zu sabotieren.

Zudem war es notwendig, jedem Handwerker in der Zunft die Möglichkeit zu geben, seine Arbeitsmaterialien unter fairen Marktbedingungen zu erwerben, ohne dass einem anderen die Gelegenheit genommen wurde, ebensolches zu tun. Daher war es von der Zunft vorgesehen, dass auswärtige Händler, die mit Blei und Farben handelten, zunächst bei den Kerzenmeistern vorstellig wurden, damit diese die Zunftmitglieder benachrichtigen konnten (Artikel 25). So hatte dann jeder Handwerker die Möglichkeit, mit dem Händler zu feilschen, um die benötigten Waren zu kaufen. Damit wurde in gewissem Maße eine Chancengleichheit zwischen den Handwerkern geschaffen, die auf die gleichen Produkte angewiesen waren. Wenn gegen dieses Gebot verstoßen wurde und die Meister versuchten, bei einem nicht ordnungsgemäß angemeldeten Händler ihre Farben oder andere Materialien im Vorverkauf zu erwerben, wurden sie von der Zunft mit einer Geldbuße von vier Schilling Pfennigen bestraft.

Neben dem Schutz der Werkstatt und dem fairen Handel war es von Nöten, die Arbeit der Handwerker klar zu definieren, um sie gegenüber anderen verwandten Handwerken abzugrenzen sowie den Handwerkern und Händlern von außerhalb die Ausübung und Vertreibung ihrer Produkte

derart zu beschränken, dass sie nicht zu einer existentiellen Bedrohung der Zunftmitglieder vor Ort werden konnten. In Artikel 36 findet sich die Abgrenzung der verwandten Handwerke der Maurer und Steinmetzen. Maurer durften demnach nur Türgerüste, Fenster und Träger aus Stein fertigen, Steinmetze hingegen Grabsteine, Inschriften, Wappen und Bilder ausführen. Interessant ist hier die sorgfältige Ausdifferenzierung der beiden Berufe. Der Steinmetz ist demnach als »künstlerischer« Beruf einzustufen, da er sich mit Feinarbeiten in Stein beschäftigt und entspricht dadurch eher dem Steinbildhauer, während der Maurer nur mit Steinen bauen darf. Der Beruf des Steinmetzes war demzufolge in Ingolstadt ein Nischenberuf, der sich zwischen den Bildhauern und den Maurern ansiedelte. In anderen Städten wird unter dem Beruf des Steinmetzes nach der hier gegebenen Definition eher der Maurer verstanden. Je nach Handwerkerschichten und Ausdifferenzierung innerhalb einer Stadt ändert sich also auch das Berufsbild bzw. der Aufgabenbereich der Handwerker.

Die Differenzierung der Handwerke war notwendig, damit sich die Meister verwandter Berufe nicht gegenseitig die Aufträge abspenstig machten. Für die anderen Handwerke der Zunft lassen sich keine entsprechenden Einschränkungen finden. Anscheinend hatte sich zum Zeitpunkt der Entstehung unserer Handwerksordnung noch keine Notwendigkeit hierfür ergeben.

Besonders wichtig war der Schutz des eigenen Handwerks gegenüber unliebsamen Konkurrenten von außerhalb. Darunter fielen sowohl die Handwerker, welche nicht in der Zunft Mitglied waren, als auch die Händler und Handwerker, die von auswärts kamen, um Handel zu treiben. Handwerker, die sich nicht in die Zunft eingekauft hatten, durften ihr Handwerk nicht innerhalb der Bannmeile der Stadt ausüben, um die Zunftmitglieder nicht um ihre Arbeit zu bringen (Artikel 23). Die Bannmeile bezeichnet eine räumliche Begrenzung, die Märkte, Burgen oder Städte und deren Umland umfassen kann. Sie hatte eine rechtliche Funktion und diente vornehmlich der Durchsetzung der wirtschaftlichen Sonderstellung der Stadt als Warenproduzent und Handelsort über einen bestimmten Raum, der dann nach genauen Regeln bemessen wurde.²⁶ Das geschützte Gebiet umfasste meist 1–2 deutsche Meilen (ca. 7,5–15 km). Wurde innerhalb der Bannmeile ein Vergehen ausgemacht, wurde es von den Kerzenmeistern der Zunft vor dem Rat der Stadt angeklagt und dieser entschied, welche Strafe der Delinquent zu erfahren hatte. Aber auch Händler und Handwerker, welche ihre auf dem Land produzierten Waren in der Stadt verkaufen wollten, waren Regelungen unterworfen. Die nichtzünftigen Stadthandwer-

²⁶ SCHEYHING 1980.